

Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld

2032.4-F

Steuerliche Behandlung von
Reisekostenvergütungen, Umzugskosten-
vergütungen und Trennungsgeldern
aus öffentlichen Kassen

**Bekanntmachung des Bayerischen
Staatsministeriums der Finanzen
vom 2. März 2004**

- Az.: 24/34 – P 1700 – 087 – 2 291/04 -

	Tage- geld EUR	Steuer- frei EUR	Steuer- pflichtig EUR
Eintägige Dienstreisen			
Mehr als 6, aber weniger als 8 Stunden	4,50	--	4,50
Abwesenheit 8 Stunden	4,50	6,00	--
Mehr als 8 bis 12 Stunden	7,50	6,00	1,50
Mehr als 12, aber weniger als 14 Stunden	15,00	6,00	9,00
14, aber weniger als 24 Stunden	15,00	12,00	3,00

Anlagen: Muster über die Berechnung der
Reisekostenvergütung und der darin
enthaltenen steuerpflichtigen Anteile
(Anlage 1)

Muster über die Berechnung der steuer-
pflichtigen Anteile des Trennungsgeldes
(Anlage 2)

Muster über die Mitteilung von Beträgen zur
Mitversteuerung/Bescheinigung aus Reise-
kostenvergütung und Trennungsgeld (An-
lage 3 und Anlage 4)

1. Reisekostenvergütungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG)

1.1 Nach § 3 Nr. 13 EStG sind Vergütungen für
Verpflegungsmehraufwendungen für Dienstreisen
und Dienstgänge nur insoweit steuerfrei, als sie die
Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG
nicht übersteigen. Verpflegungsmehraufwendungen
anlässlich von Dienstreisen und Dienstgängen
dürfen sei 1. Januar 2002 je Kalendertag nur in
folgender Höhe steuerfrei gezahlt werden:

Bei einer Abwesenheit von mindestens 8, aber weniger als 14 Stunden	6 €,
bei einer Abwesenheit von mindestens 14, aber weniger als 24 Stunden	12 €,
bei einer Abwesenheit von 24 Stunden	24 €.

Dies führt dazu, dass die nach dem Bayerischen
Reisekostengesetz zustehenden Vergütungen für
Verpflegungsmehraufwendungen ganz oder teilweise als
steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen sind. Zur
Arbeitsleistung bei der Ermittlung des
steuerpflichtigen Teils des Tagegeldes nach Art. 8
BayRKG wird auf folgende Übersicht verwiesen:

	Tage- geld EUR	Steuer- frei EUR	Steuer- pflichtig EUR
Mehrtägige Dienstreisen			
Mehr als 6, aber weniger als 8 Stunden	6,50	--	6,50
Abwesenheit 8 Stunden	6,50	6,00	0,50
Mehr als 8 bis 12 Stunden	11,00	6,00	5,00
Mehr als 12, aber weniger als 14 Stunden	21,50	6,00	15,50
14, aber weniger als 24 Stunden	21,50	12,00	9,50
24 Stunden	21,50	24,00	--

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages ist auf die
Summe der für die gesamte Abwesenheitsdauer
steuerfreien Pauschbeträge abzustellen. Bei mehrtägigen
Dienstreisen mindert deshalb bei Tagen mit 24-stündiger
Abwesenheit die Differenz zwischen dem Tagegeld von
21,50 € und dem steuerlichen Pauschbetrag von 24 € den
evtl. für den Hin- oder Rückreisetag steuerpflichtigen
Betrag.

Es ist auch zulässig, nicht ausgenutzte steuerfreie Beträge
bei den Übernachtungskosten und den Fahrtkosten auf
steuerpflichtige Teile des Tagegeldes anzurechnen.

Der steuerliche Pauschbetrag für Übernachtungskosten
beträgt 20 €, die Übernachtungskostenpauschale nach
dem Bayerischen Reisekostengesetz dagegen 18,50 €.

Soweit Fahrtkosten nach R 38 Abs. 1 bis 3 LStR zu den
Reisekosten gehören, können bei Benutzung eines
privaten Fahrzeugs die Fahrtkosten mit folgenden
pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden:

1. Bei einem Kraftwagen 0,30 € je Fahrtkilometer,
2. bei einem Motorrad oder einem Motorroller 0,13 € je Fahrtkilometer,
3. bei einem Moped oder Mofa 0,08 € je Fahrtkilometer,
4. bei einem Fahrrad 0,05 € je Fahrtkilometer.

Eine auf den evtl. steuerpflichtigen Teil aus der Erstattung von Verpflegungskosten anrechenbare Differenz zwischen dem steuerlich maßgebenden Kilometersatz und der erstatteten Wegstreckenentschädigung ergibt sich in den Fällen des Art. 6 Abs. 6 BayRKG. Die erstattete Personenmitnahmeentschädigung ist in die Berechnung einzubeziehen. Der steuerliche Kilometersatz erhöht sich nur bei Mitnahme von Personen um 0,02 € Zusätzliche Aufwendungen für die Mitnahme von Gepäck sind, ebenso wie nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayRKG, mit dem Satz von 0,30 € abgegolten.

Es wird gebeten, zu Gunsten der Dienstreisenden alle steuerlich zulässigen Anrechnungen auszuschöpfen.

- 1.2 Bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei Dienstgängen von weniger als 8 Stunden Dauer sind die nach Art. 13 Satz 2 BayRKG erstatteten Verpflegungsmehraufwendungen ebenfalls voll steuerpflichtig. Bei 8 Stunden und länger dauernden Dienstgängen sind die steuerfreien Beträge zu beachten.
- 1.3 Werden Mahlzeiten vom Dienstherrn oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten überlassen, so sind die amtlichen Sachbezugswerte als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen, soweit sie den steuerlich gemäß R 31 Abs. 8 Nr. 4 LStR als Entgelt zu behandelnden prozentualen Einbehalt nach Art. 11 Abs. 1 BayRKG überschreiten. In der Regel verbleibt somit kein zu versteuernder Sachbezugswert.

Gemäß R 31 Abs. 8 Nr. 4 LStR wird die Höhe der Reisekostenvergütung und des auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigenden Arbeitslohns durch die Entgeltverrechnung nicht verändert. Bei der Ermittlung des ggf. steuerpflichtigen Tagegeldes ist deshalb dem steuerfreien Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand das Tagegeld nach Art. 8 BayRKG vor Einbehalt gegenüberzustellen.

Ein Einbehalt vom Tagegeld erfolgt auch dann, wenn der Bedienstete die angebotene Mahlzeit nicht in Anspruch nimmt (Art. 11 Abs. 3 BayRKG) oder die unentgeltliche Mahlzeit nicht vom Dienstherrn oder von einem Dritten nicht auf Veranlassung des Dienstherrn abgegeben wird (Art. 3 Abs. 3 BayRKG). Da in diesen Fällen kein Sachbezug zufließt, kann steuerlich auch kein Sachbezugswert angesetzt werden. Daraus folgt, dass in diesen Fällen der Einbehalt nach Art. 11 Abs. 1 BayRKG kein Entgelt für einen Sachbezug darstellt, sondern als Kürzung des Reisekostenanspruchs zu behandeln ist. Bei der Ermittlung des ggf. steuerpflichtigen Tagegeldes ist deshalb dem steuerfreien Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand das gekürzte Tagegeld nach Art. 8 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 BayRKG gegenüberzustellen.

Die amtlichen Sachbezugswerte, die jeweils im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden, betragen 2004 für das Frühstück 1,44 € und für Mittagessen und das Abendessen jeweils 2,58 €.

- 1.4 Die ggf. steuerpflichtigen Anteile sind auch zur Ermitteln bei Aufwandsvergütungen (Art. 18 BayRKG) und Pauschvergütungen (Art. 19 BayRKG), die Verpflegungsanteile enthalten. Für jeden Abrechnungszeitraum sind anhand der Anzahl der Dienstreisen bzw. Dienstgänge und der jeweiligen Abwesenheitszeiten die Summe der steuerfrei zulässigen Leistungen zu ermitteln und die ggf. übersteigenden Verpflegungsanteile zur Besteuerung zu melden.
 - 1.5 Steuerlich gelten für Auslandsdienstreisen länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die 120 v.H. der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz betragen. Sie werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt. Die seit 1. Januar 2002 geltenden Beträge können der FMBek vom 28. November 2001 (FMBl. S. 504, StAnz Nr. 49) entnommen werden.
- Bei Erstattung der pauschalen Auslandstagegelder ergibt sich somit bei 24-stündiger Abwesenheit kein steuerpflichtiger Teilbetrag. Steuerpflichtige Spitzenbeträge können allenfalls für den Hin- und Rückreisetag anfallen. Außerdem kann in dem Ausnahmefall, dass ein Zuschuss nach Art. 8 Abs. 5 BayRKG zum Auslandstagegeld gezahlt wird, der 20 v.H. des maßgebenden Auslandstagegeldes übersteigt, ein steuerpflichtiger Teilbetrag entstehen.
- 1.6 Die vorstehenden Hinweise sind bei Reisen aus besonderem Anlass im Sinn des Art. 24 Abs. 1 bis 3 BayRKG entsprechend anzuwenden.

2. Tagegelder für Umzugsreisen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz (BayUKG)

Auch Tagegelder für Umzugsreisen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 BayUKG sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen, soweit sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG übersteigen. Die Reisen des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen werden wie Dienstreisen abgefunden; die Ausführungen in Nr. 1 gelten entsprechend.

3. Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV)

Das Trennungsgeld ist nur steuerfrei, soweit ein steuerfreier Ersatz im Rahmen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung in Betracht kommt. Eine doppelte Haushaltsführung in steuerlichem Sinn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Hinsichtlich des Umfangs des steuerfreien Ersatzes ist zu unterscheiden zwischen vorübergehenden Abordnungen und Versetzungen oder Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung.

3.1 Vorübergehende Abordnung

Vorübergehende Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht) und vergleichbare Maßnahmen werden steuerrechtlich für die ersten drei Monate wie Dienstreisen behandelt. Die Ausführungen unter Nr. 1 gelten entsprechend.

Nach Ablauf von drei Monaten ist zwischen den Fällen der täglichen Rückkehr an den Wohnort (§ 6 BayTGV) und denen des auswärtigen Verbleibens (§§ 3 bis 5 BayTGV) zu unterscheiden:

3.1.1 Bei einer täglichen Rückkehr an den Wohnort ist das nach § 6 BayTGV zustehende Trennungsgeld unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel steuerpflichtig.

3.1.2 Beim auswärtigen Verbleiben ist das nach den §§ 3 bis 5 BayTGV zustehende Trennungsgeld insoweit steuerfrei, als nach den steuerlichen Grundsätzen die steuerfreie Erstattung von Übernachtungspauschbeträgen und von Fahrkosten für Heimfahrten zulässig ist. Für die Übernachtung sind für weitere drei Monate je Übernachtung 20 € und ab dem siebten Monat der vorübergehenden Abordnung je Übernachtung 5 € steuerfrei.

In den Vergleich sind auch die Fahrtkosten für Heimfahrten einzubeziehen. Der Ersatz für eine Heimfahrt wöchentlich ist steuerfrei. Zur Ermittlung der anrechenbaren steuerfreien Beträge ist für die (tatsächlich durchgeführten) wöchentlichen Heimfahrten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel die Entfernungspauschale von 0,30 € zugrunde zu legen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG). Hierzu haben die Antragssteller im eigenen Interesse Angaben über jede durchgeführte Familienheimfahrt und die maßgebliche Entfernung zu machen.

3.2 Versetzung oder Abordnung mit dem Ziel der Versetzung

3.2.1 Bei einer täglichen Rückkehr an den Wohnort ist das nach § 6 BayTGV zustehende Trennungsgeld unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel von Anfang an steuerpflichtig.

3.2.2 Beim auswärtigen Verbleiben sind steuerlich die für die doppelte Haushaltsführung geltenden Grundsätze maßgebend. Für die ersten drei Monate ist der Ersatz von Verpflegungskosten wie bei Dienstreisen steuerfrei. Auf die Dreimonatsfrist wird jedoch ggf. die Dauer einer vorangegangenen Dienstreise angerechnet.

Nach Ablauf von drei Monaten ist das Trennungsgeld in Höhe des steuerlich zulässigen Pauschbetrages von 5 € je Übernachtung steuerfrei. In den Vergleich sind außerdem die Familienheimfahrten einzubeziehen. Die Ausführungen in Nrn. 3.1.2 Abs. 2 gelten entsprechend.

3.1.1 Die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen anlässlich einer doppelten Haushaltsführung war bisher auf zwei Jahre begrenzt. Diese Begrenzung wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2003 aufgehoben. Der steuerfreie Ersatz von

Übernachungskosten und der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt wöchentlich ist nunmehr bei einer aus beruflichen Gründen begründeten doppelten Haushaltsführung zeitlich unbefristet zulässig. Auf die Gründe für die Beibehaltung der doppelten Haushaltsführung kommt es nicht an.

4. Aufgaben der Abrechnungsstellen und der Bezügestellen

4.1 Aufgaben der Abrechnung

Die Reisekosten- und Trennungsgeld- bzw. Umzugskostenabrechnungsstellen sind für die Ermittlung und Meldung der steuerpflichtigen Anteile zuständig.

4.1.1 Berechnung der steuerpflichtigen Anteile

Die Abrechnungsstellen berechnen die steuerpflichtigen Anteile an den Reisekosten (auch an den Reisekosten nach Art. 5 BayUKG) und am Trennungsgeld mit den beiliegenden Vordrucken (Anlage 1 für Reisekosten und Anlage 2 für Trennungsgeld). In der Vergleichsberechnung können mehrere Dienstreisen zusammengefasst werden, wenn die Auszahlung der betreffenden Reisekostenvergütungen in einem Betrag erfolgt. Eine Ausfertigung dieser Reisekosten- bzw. Trennungsgeldabrechnung ist an den Empfänger als Mitteilung über die steuerpflichtigen Anteile zu übersenden. Der gesamte Rechenweg – insbesondere bei Sammelabrechnungen die Feststellung der Summe der Tagegelder und der Summe der steuerfreien Beträge – ist ggf. auf einem gesonderten Blatt festzuhalten. Die Berechnungsunterlagen sind bei den Abrechnungsstellen als Lohnunterlagen aufzubewahren.

4.1.2 Meldung der steuerpflichtigen Anteile an die Bezügestellen

Die Abrechnungsstellen haben den zuständigen Bezügestellen die steuerpflichtigen Anteile an den Reisekosten und am Trennungsgeld bzw. an den Umzugskosten mit den Sammelmitteilungen nach den beiliegenden Vordruckmustern laufen, möglichst zeitnah zum Auszahlungsmonat mitzuteilen. Die ggf. steuerpflichtigen Anteile an den Umzugskosten sind dabei unter dem gleichen Schlüssel zu melden wie die steuerpflichtigen Trennungsgelder. Für jede Bezügestelle sind getrennte Sammelmitteilungen zu erstellen.

4.2 Aufgaben der Bezügestellen

4.2.1 Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile

Die Bezügestellen erfassen die mitgeteilten steuerpflichtigen Leistungen als sonstige Bezüge und führen die Besteuerung für den gemeldeten Lohnzahlungszeitraum durch. Die Sammelmitteilungen sind bei den Bezügestellen als begründende Unterlagen zentral aufzubewahren.

4.2. Mitteilung an den Bezüge-/Vergütungsempfänger

Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und des Trennungsgeldes ist dem Bezüge-/Vergütungsempfänger auf der Bezügemitteilung in der Form anzuzeigen, dass er die besteuerten Anteile der jeweiligen Reisekosten- bzw. Trennungsgeldabrechnung zuordnen kann (Begründung auf der Rückseite der Bezügemitteilung).

5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- 5.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.
- 5.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2001 (FMBI 2002 S. 71, StAnz 2002 Nr. 3), geändert durch die Bekanntmachung vom 26. Februar 2003 (FMBI S. 104, StAnz Nr. 11), außer Kraft.